

Satzung
der Tischtennisvereinigung
Freiburger Betriebe



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Organe der TVFB	3
§ 3	Aufgaben der Organe der TVFB.....	4
§ 4	Mannschaftsaufstellung.....	6
§ 5	Spielbetrieb	7
§ 6	Pokalrunde	8
§ 7	Spielbericht	8
§ 8	Startgeld und Preise	9
§ 9	Auf- und Abstieg.....	9
§ 10	Haftung und Schäden	9
§ 11	Zusammenschluss	10
§ 12	Schlussbestimmungen.....	10
	Anlage 1 zur Satzung.....	11
	Anlage 2 zur Satzung.....	11

Diese Satzung wurde am 01. Juli 1974 aufgestellt und von der Mannschaftsführerversammlung am 23. September 1974 genehmigt.

Die inzwischen erfolgten Satzungsänderungen – letztmalig am 24. September 2024 – sind in dieser Satzung enthalten.

Freiburg, den 24. September 2024

Thomas Jungmann

1. Vorsitzender

Jonas Laule

2. Vorsitzender

§ 1 Allgemeines

1. Die Tischtennisvereinigung Freiburger Betriebe (im folgenden TVFB genannt) wurde am 01.10.1956 gegründet.
Die TVFB hat sich dazu bekannt, möglichst viele – auch bisher nicht aktive Spieler – als Betriebssportler zu erfassen und ihnen die Möglichkeit zu schaffen, in einer Vergleichsrunde mit Spielern anderer Betriebe zu spielen.
Die Mitgliedschaft kann nur von Betriebssportgruppen beantragt werden.
Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mannschaftsführerversammlung.
Die Spielberechtigung der vor dem 06.06.1988 aufgenommenen Mannschaften, die keine echten Betriebssportgruppen sind, bleibt im Rahmen der bisherigen Regelung bestehen.
2. Bei genügender Beteiligung wird in mehreren Runden gespielt. Neue, bei der TVFB aufgenommene Mannschaften werden, sofern nur zwei Gruppen bestehen, in die B-Runde eingereiht. Bestehen mehr als zwei Runden, wird die neue Mannschaft ihrer Stärke entsprechend nach Beschluss der Mannschaftsführerversammlung eingereiht.

§ 2 Organe der TVFB

a) Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenSchriftführer
Kassenwart
Internet-Administrator
den Rundenleitern und
dem/den Ehrenvorsitzenden.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich aus. Seine Auslagen werden erstattet. Zur Deckung schwer **berechenbarer** Kosten erhält jedes Vorstandsmitglied (nicht jedoch Ehrenmitglieder) pauschal EUR 25,00 pro **laufende** Saison. Verdiente Mitglieder der TVFB können als Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder ernannt werden. Antragsberechtigt hierfür ist der Vorstand. Die Wahl findet durch die Mannschaftsführerversammlung statt.

b) Mannschaftsführerversammlung:

1. Jede Mannschaft einer Sportgruppe erhält in der Mannschaftsführerversammlung eine Stimme, jedoch nur, wenn ein Vertreter der stimmberechtigten Mannschaft anwesend ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied erhält in der Mannschaftsführerversammlung ebenfalls eine Stimme, jedoch nur, wenn es als Vorstandsmitglied an der Versammlung teilnimmt. Eine „doppelte

Stimmabgabe“ – als Vertreter einer stimmberechtigten Mannschaft und gleichzeitig als Vorstandsmitglied – ist nicht möglich.

3. Stellt eine Mannschaft mehr als einen Vertreter im Vorstand der TVFB, wird darauf verzichtet, einen weiteren (z.B. dritten) Vertreter zur Mannschaftsführerversammlung zu entsenden bzw. dann entfällt die Erhebung der Strafgebühr bei Nichterscheinen.

c) Schiedsgericht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden und dem betreffenden Rundenleiter.
2. Der Schiedsgerichtsvorsitzende wird von der Mannschaftsführerversammlung gewählt.
3. Der Schiedsgerichtsvorsitzende gehört nicht dem Vorstand an.

d) Kassenprüfung:

1. Die Kassenprüfung wird durch einen Kassenprüfer durchgeführt.
2. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand der TVFB angehören.

§ 3 Aufgaben der Organe der TVFB

1. Allgemeine Organe

a) des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt die TVFB nach außen. Er führt die Geschäfte nach Beschlüssen des Vorstandes und der Mannschaftsführerversammlung durch.

b) des 2. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei längerer Abwesenheit.

c) des Schriftführers

Der Schriftführer führt sämtliche schriftlichen Arbeiten durch und fertigt Protokolle von allen Vorstandssitzungen und Versammlungen an.

d) des Kassenwartes

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch. Ausgaben über EUR 125,00 sind dem 1. Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

e) Internet und Administration

Der Vorstand Internet und Administration ist für die Pflege der Homepage und die Überwachung des Ergebnisportals zuständig. Er unterstützt dabei die Rundenleiter.

f) des Vorstandes

Der Vorstand leitet die TVFB und sorgt für die Einhaltung der Satzung. Er wird vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es unter Angaben von Gründen verlangt.

g) der Rundenleiter

Die Rundenleiter sind für den Spielbetrieb (Aufstellung des Spielplanes, Spielverlegungen, Kontrolle der Spielberichtsbögen usw.) in ihrer Runde verantwortlich.

2. des Schiedsgerichts

- a) Das Schiedsgericht entscheidet über Proteste nach Anhörung des Klägers und des Beklagten. Sein Urteil ist unanfechtbar.
- b) Der Schiedsgerichtsvorsitzende führt bei Verhandlungen den Vorsitz.
- c) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts Mitglied einer Mannschaft oder der Sportgruppe des Beklagten oder des Klägers, rückt ein Stellvertreter nach. Der Stellvertreter muss dem Vorstand der TVFB angehören.

3. der Mannschaftsführerversammlung

Die Mannschaftsführerversammlung ist das oberste Organ der TVFB. Die Mannschaftsführerversammlung tritt jährlich einmal vor Beginn der neuen Runde zusammen. Außerordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mannschaftsführer abgehalten. Die Mannschaftsführerversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtsvorsitzenden und des Kassenprüfers.
2. die Änderung der Satzung
3. die Aufnahme neuer Mannschaften
4. die Festlegung des Spielsystems (mit einfacher Mehrheit)
5. die Einteilung der Runden gemäß § 9

Die Teilnahme an der Mannschaftsführerversammlung ist Pflicht. Ein Fernbleiben eines Vertreters jeder stimmberechtigten Mannschaft hat eine Ordnungsstrafe von EUR 15,00 zur Folge.

4. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, vor den Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt.

§ 4 Mannschaftsaufstellung

1. Jede Mannschaft besteht aus 6 Spielern und den gemeldeten Ersatzleuten. Die unteren Mannschaften können die Ersatzstellung übernehmen.

Die Spieler, einschließlich Ersatzspieler, müssen von Firmenmannschaften bei dem betreffenden Betrieb oder der ihm angeschlossenen Betriebszweige in Hauptbeschäftigung stehen. Ebenso sind Familienangehörige bis zum 3. Grad der Verwandtschaft und eingetragene Lebenspartner/innen, sowie mit einem E gekennzeichnete betriebseigene Fremdspieler (keine Ehepartner und Kinder von Fremdspielern) spielberechtigt.

2. Ausnahmen bilden Spieler, die Mitglieder einer aufgenommenen Sportgruppe sind, die strukturell keine echte Betriebssportgruppe ist.
3. Jede Mannschaft hat die Berechtigung, **zwei Fremdspieler (F)** einzusetzen. (Zum evtl. Austausch können jedoch mehr als zwei Fremdspieler gemeldet werden). Fremdspieler, die in unterklassigen Mannschaften gemeldet sind, dürfen auch in höherklassigen Mannschaften eingesetzt werden. Die maximale Anzahl der spielberechtigten Fremdspieler bleibt davon unberührt.

Mannschaften, die nach § 1 Abs. 1 keine echten Betriebssportgruppen sind, können einen Spieler nur dann als betriebseigenen Spieler melden, wenn gleichzeitig ein schon gemeldeter Spieler ausscheidet. Alle anderen Spieler erhalten den Status eines Fremdspielers und können auch nur der Satzung entsprechend eingesetzt werden. Betriebseigene Spieler, die aus der Firma ausscheiden, können nur dann als betriebseigene Fremdspieler (E) weiter spielen, wenn sie mindestens drei Jahre im Betrieb waren und nach ihrem Ausscheiden aus der Firma ununterbrochen in einer Mannschaft gemeldet sind. Pausiert eine Sportgruppe, das heißt die Mannschaft nimmt für unbestimmte Zeit nicht am Spielbetrieb der TVFB teil, so behalten betriebseigene Fremdspieler (E) ihre Spielberechtigung für maximal drei Jahre. Erst nach einer Spielpause von vier Jahren wären diese Spieler dann als Fremdspieler (F) zu werten. Dies gilt nicht für Mitarbeiter einer Firma, die in Rente oder Pension gehen. Diese sind weiterhin als betriebseigene Spieler zu werten.

Fremdspieler, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren regelmäßig in einer Sportgruppe gemeldet und mindestens drei Spiele pro Saison absolviert haben, können mit Beginn der vierten Spielzeit auf Antrag des Mannschaftsführers in betriebseigene Fremdspieler (E) umgewandelt werden. Diese Regelung gilt auch für nicht echte Betriebssportgruppen. Der Nachweis obliegt der antragstellenden Sportgruppe. Die Überprüfung und Bestätigung erfolgt durch den jeweiligen Rundenleiter.

Im Streitfall ist der Nachweis von der Betriebssportgruppe zu erbringen. Auf der Mannschaftsmeldung ist folgende Kennzeichnung erforderlich:

Fremdspieler = F, betriebseigene Fremdspieler = E.

Protokollnotiz: Um Härtefälle zu vermeiden und als Übergangslösung ist folgendes beschlossen: Die in der Runde 1982/83 – das heißt, die bis zum 01.07.1983 – spielberechtigten Spieler bleiben weiter spielberechtigt.

Ihre weitere Spielberechtigung gilt nur, wenn sie ununterbrochen für die folgenden Spielrunden gemeldet sind und auch zum Einsatz kommen.

Jeder nicht in Hauptbeschäftigung bei der gemeldeten Firma stehende Spieler ist für die folgenden Runden Fremdspieler.

Spieler die in der B-Runde und in einer Mannschaft als betriebseigener Spieler gemeldet sind, haben ausschließlich für die A-Runde die Möglichkeit, in einer anderen Betriebsmannschaft als Fremdspieler gemeldet zu werden. Der Antrag als Fremdspieler ist nur für eine andere Mannschaft gültig. Ein entsprechend gemeldeter Spieler verliert dabei nie seinen Fremdspielerstatus.

4. Neue, betriebseigene Spieler können jederzeit, neue Fremdspieler nur mit Beginn der Vor- und Rückrunde, in eine Mannschaft eintreten, wenn der Mannschaftsführer eine Einwilligung beim Rundenleiter einholt und erhält und die Mannschaftsmeldung entsprechend geändert wird. In der Mannschaftsmeldung erfolgt der Eintrag als Saison und nicht als Kalenderjahr. Die Änderungen werden für alle sichtbar auf der Homepage der TVFB veröffentlicht.
5. Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Jeder Spieler kann sowohl in der Vorrunde, als auch in der Rückrunde in einer oder mehreren höheren Mannschaften beliebig viele Spiele austragen, ohne die Spielberechtigung für die untere Mannschaft zu verlieren. Diese Ersatzgestaltung gilt nicht für Spieler, die für die nächst höhere/n Mannschaft/en aufgrund ihrer Spielstärke gesperrt sind.
6. Die Mannschaftsaufstellung mit den Ersatzleuten muss namentlich vor Beginn der Vorrunde dem Rundenleiter und Internet-Administrator in **einfacher** Ausfertigung gemeldet werden. Sämtliche betriebsfremden Spieler sind dabei durch dem Zusatz „F“ besonders zu kennzeichnen. Umstellungen innerhalb einer Mannschaft sind zwischen Vor- und Rückrunde möglich. Ebenso können Vorstand und Rundenleiter gemeinsam, entsprechend der Bilanz, die Mannschaftsaufstellungen zur Vor- und Rückrunde umstellen.
7. Eine Ausfertigung der Mannschaftsaufstellung wird im Internet-Portal der TVFB für alle sichtbar hinterlegt. Sie gilt als Spielausweis. Der Vorstand ist sich darüber im Klaren, dass er die Beschäftigungsverhältnisse der einzelnen Spieler nicht nachprüfen kann. Stellt sich im nach hinein bei der Mannschaftsmeldung eine Unkorrektheit des betreffenden Mannschaftsführers heraus, werden sämtliche Punktspiele, bei denen der betreffende Spieler mitgewirkt hat, als verloren gewertet. Bei mehrmaligen Verstößen kann von der Mannschaftsführerversammlung der Ausschluss aus der TVFB ausgesprochen werden.
8. Die Mannschaftsaufstellung wird vor Beginn jedes Spieles ausgetauscht. Als Ausweis der Spieler gilt der Bundespersonalausweis; er muss auf Verlangen von jedem Spieler vorgelegt werden.
9. Die Mannschaftsaufstellung hat nach der Spielstärke zu erfolgen. Dabei spielt der stärkste jeweils auf Position 1. Bei mehreren Mannschaften in einem Verein bildet die Mannschaftsaufstellung die Spielstärke über alle Mannschaften hinweg ab. In dieser Aufstellung wird die Zugehörigkeit zur jeweiligen Mannschaft vermerkt.
10. Sofern es dem Ziel der TVFB dient und keine wesentliche Schwächung der 6er Mannschaften erfolgt, kann eine eigene Runde für 4er Mannschaften ausgespielt werden. Jede Firma ist berechtigt in allen existierenden Runden eine oder mehrere Mannschaften an den Start zu stellen. In einer gemeinsamen Runde mit gemeldeten 4er und 6er Mannschaften entscheidet die Mannschaftsführerversammlung über das Spielsystem vor jeder neuen Saison. Gemischte Runden sind möglich, wenn eine protokollierte Regelung für die Spiele 4er gegen 6er Mannschaft vereinbart wird.

§ 5 Spielbetrieb

1. Gespielt wird nach den Regeln des DTTB. Auf sportgerechte Kleidung und Schuhwerk (keine weiße Kleidung) wird hingewiesen.
2. Der Vorstand ist der Ansicht, dass sämtliche Spiele des festgelegten Spielsystems ausgetragen werden sollen, auch wenn zuvor der Sieger bereits die erforderliche Punktzahl erreicht hat. Der

- Vergleichbarkeit wegen wird in der Tabellenwertung jedoch nur der Spielstand bei dem erreichten Siegpunkt aufgenommen.
3. Nach Abschluss der Runde werden Tabellen erstellt. Bei punktgleichen Mannschaften entscheidet das bessere Spielverhältnis, ist dies auch gleich, entscheidet das bessere Satzverhältnis. Besteht auf Plätzen Punktgleichheit, so entscheidet über den Tabellenplatz der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften aus Vor- und Rückrunde, in folgender Reihenfolge:
 1. nach Punkten, 2. nach Spielen, 3. nach Sätzen, 4. nach Bällen.
 4. Die Spiele werden jeweils an Wochentagen von Montag bis Freitag im Spiellokal der Heimmannschaft durchgeführt. Mannschaften ohne Spiellokal treten im Lokal des Gastvereins an.
 5. Der Spielbeginn wird auf 19.00 Uhr festgesetzt; jedoch ist die vorgeschriebene Zeit der Hallenbenutzung bei der Terminabsprache mitbestimmend. Eine zeitliche Verlegung ist, wenn sich beide Mannschaften einigen, jederzeit möglich. Die Spielabstimmung, d.h. Vereinbarung bzw. Bestätigung über den Spieltag mit verbindlicher Uhrzeitangabe des Spielbeginns, hat zwischen Heim- und Gastmannschaft spätestens zwei Tage vorher zu erfolgen. Hierbei muss die Kontaktaufnahme immer vom Mannschaftsführer der Heimmannschaft ausgehen.
 6. Ein angesetztes Spiel, das aus irgendwelchen Gründen nicht ausgeführt werden kann, darf im Einverständnis beider Mannschaftsführer je Mannschaft einmal verlegt werden. In diesem Falle muss über die Verlegung des Spieles zwei Tage vor dem angesetzten Termin Einigkeit bestehen. Ist es für eine Mannschaft zwei Tage vor dem angesetzten Spieltermin absehbar, dass sie keine 6 Spieler/innen stellen können wird, darf der Mannschaftsführer dieser Mannschaft, den gegnerischen Mannschaftsführer anfragen, das Spiel nur mit 4 Spielern, dann aber auch nur gegen 4 Spieler, auszutragen. Sollte sich kein Ersatztermin für ein Spiel als 6er Mannschaft finden, ist der angefragte Mannschaftsführer im Sinne der TVFB angehalten, diesem Wunsch zu entsprechen. Das Spielsystem wird in dem Fall beibehalten.
 7. Der Rundenleiter kann bei Verzögerungen in der Terminfindung für ein Nachholspiel einen neuen Termin innerhalb drei Wochen, evtl. auf Vorschlag der beteiligten Mannschaften, ansetzen.
 8. Mannschaften, die mehr als einmal innerhalb einer Runde ein Spiel kampflos abgeben, handeln unsportlich und werden mit nachfolgenden Ordnungsstrafen belegt:
 - a) für ein kampflos abgegebenes Spiel EUR 5,00
 - b) für das zweite kampflos abgegebene Spiel EUR 10,00
 - c) für jedes weitere kampflos abgegebene Spiel EUR 15,00

§ 6 Pokalrunde

1. Während der laufenden Spielrunde kann eine Pokalrunde ausgetragen werden.
2. Der Austragungsmodus der jeweiligen Pokalrunde wird in der Mannschaftsführerversammlung festgelegt.

§ 7 Spielbericht

1. Der Spielberichtsbogen wird in dreifacher Ausfertigung angefertigt und zwar einmal Gastverein, einmal Heimverein und einmal Rundenleiter. Die Duplizierung des Spielberichts bogens kann digital erfolgen. Spätestens **acht Tage** nach dem Spiel muss der Spielberichtsbogen, in elektronischer Form, beim zuständigen Rundenleiter sein. Jeweils der Heimverein ist dafür verantwortlich. Für später als

acht Tage nach dem Spiel eingehende Spielberichtsbögen ist ab dem 9. Tag täglich EUR 0,50 bis zum Höchstbetrag von EUR 5,00 Verzugsgebühr zu entrichten. Die Verzugsgebühr ist spätestens drei Wochen nach dem schriftlichen Erhalt der Aufforderung einzuzahlen, andernfalls erfolgt Punktabzug.

2. Spielproteste müssen auf dem Spielberichtsbogen vermerkt sein. Der Grund des Protestes muss spätestens 8 Tage nach dem Spiel schriftlich beim Schiedsgerichtsvorsitzenden eingereicht sein. Der Rundenleiter, sowie der 1.Vorsitzende sind dann in Kopie zu setzen. Sinngemäß gilt dies auch für Proteste aufgrund von Entscheidungen durch die jeweiligen Rundenleiter. Der Rundenleiter kann ohne Anrufung des Schiedsgerichtes gegen die Wertung des Spieles vorgehen und sein Entscheid gilt nach schriftlicher Bestätigung aller Beteiligten innerhalb von acht Tagen als verbindlich angenommen.

§ 8 Startgeld und Preise

1. Das Startgeld wird jährlich von der Mannschaftsführerversammlung festgesetzt. Der Termin für die Überweisung wird auf der Mannschaftsführerversammlung festgelegt. Startgeld wird in keinem Fall zurückbezahlt.
2. Der Sieger jeder Runde erhält einen Pokal und alle Mannschaften erhalten eine Urkunde ausgestellt.
3. Der Vorstand kann, wenn die Gegebenheiten zutreffen, einen oder mehrere Fairness Pokale verteilen.
4. Die Preise werden nach Abschluss der Runde in einer gemeinschaftlichen Veranstaltung (z.B. Mannschaftsführerversammlung, Saisonabschluss, Jubiläumsveranstaltung) aller Rundenteilnehmer verteilt.

§ 9 Auf- und Abstieg

1. Wird in mehreren Runden gespielt, gilt folgende Auf- und Abstiegsregelung:

Die jeweiligen Meister steigen direkt in die nächsthöhere Runde auf. Die jeweiligen Tabellenletzten steigen direkt in die nächstuntere Runde ab. Bei Härtefällen entscheidet die Mannschaftsführerversammlung.

2. Bei Eintreffen von besonderen Ereignissen durch Zu- und Abgänge von Mannschaften kann die Mannschaftsführerversammlung den neuen Verhältnissen entsprechende Regelungen treffen.

§ 10 Haftung und Schäden

Aufgrund des Ausschlusses der TVFB aus dem BSB e.V. und dem TTBW e.V. gibt es keinen pauschalen Versicherungsschutz für in der TVFB gemeldete Spieler. Jeder Spieler ist angehalten einen eigenen, genügenden Versicherungsschutz sicherzustellen. Der Vorstand steht dabei für Rückfragen zur Verfügung.

§ 11 Zusammenschluss

Der Zusammenschluss von **zwei Firmen** zu einer gemeinsamen Mannschaft ist gestattet, wenn eine Firma allein nicht spielfähig wäre und die Genehmigung zu diesem Zusammenschluss von der Mannschaftsführerversammlung erteilt wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde am 01. Juli 1974 aufgestellt und von der Mannschaftsführerversammlung am 23. September 1974 genehmigt.

Die inzwischen erfolgten Satzungsänderungen – letztmalig am 24. September 2024 – sind in dieser Satzung enthalten.

2. Satzungsänderungen können nur in einer Versammlung, zu der Vorstand und Mannschaftsführer eingeladen und zu 2/3 anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Versammlung beschlussunfähig, beruft der Vorstand binnen 4 Wochen eine weitere Mannschaftsführerversammlung ein, wo über die vorgelegten Satzungsänderungen nochmals abgestimmt wird. Hier ist nur eine einfache Mehrheit erforderlich.

Anträge für Satzungsänderungen müssen schriftlich, wenigstens vier Wochen vor der angesetzten Mannschaftsführerversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Mannschaftsführer müssen zwei Wochen vor der Mannschaftsführerversammlung über eingegangene Satzungsänderungsvorschläge informiert werden. Zu jeder Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

3. Die Satzung muss von den Mannschaftsführern den teilnehmenden Spielern bekannt gegeben werden. Die Mannschaftsführer verpflichten sich allen teilnehmenden Spielern die Satzung zugänglich zu machen. Die Satzung ist auf der Homepage der TVFB zur Verfügung zu stellen.
4. Für alle in dieser Satzung nicht erläuterten Vorkommnisse und Streitigkeiten gilt die Satzung des DTTB sinngemäß.

Anlage 1 zur Satzung

Ausführungsbestimmungen zu § 4

1. Nach § 4 Abs. 9 unserer Satzung muss die Mannschaftsaufstellung nach Spielstärke erfolgen. Das bedeutet, dass der stärkste Spieler auf Position 1, der zweitstärkste Spieler auf Position 2, usw., spielt.

Unter anderem beinhaltet dieser Absatz auch, dass sämtliche Spieler einschließlich der Ersatzspieler der Spielstärke nach gemeldet sein müssen. Es ist dabei unbedeutend, wenn während der Runde gemeldete Spieler nur zeitweise oder gar nicht zum Einsatz kommen. Spätestens zur nächstfolgenden Halbserie müssen falsch eingereihte Spieler an der entsprechend ihrer Spielstärke richtigen Position eingereiht werden. Diese Änderung darf durch den jeweiligen Mannschaftsführer erfolgen.

Anlage 2 zur Satzung

Allgemeines

1. Alle angegebenen Schreibweisen, Personen betreffend, schließen alle Geschlechter in der verwendeten Schreibweise mit ein.

Freiburg, den 24. September 2024

Thomas Jungmann

1. Vorsitzender

Jonas Laule

2. Vorsitzender